

Beurlaubtenstandes, unterliegen der Kontrolle des Bezirkskommandos und haben militärische Meldepflicht. Später bekommen sie einen schriftlichen Gestellungsbefehl, auf Grund dessen sie im Oktober bei ihrem Truppenteile eintreten. Die Infanterie muß 2 Jahre, reitende Artillerie und Kavallerie 3 Jahre aktiv dienen. Nach beendigter aktiver Dienstzeit treten die Mannschaften zur Reserve über. Die Reservspflicht dauert für Infanterie 5, für Kavallerie 4 Jahre. Dann treten die Mannschaften zur Landwehr über, der sie bis zum 39. Lebensjahre angehören. Man unterscheidet Landwehr I. Aufgebots, welcher der ehemalige Soldat 5 Jahr angehört, und Landwehr II. Aufgebots. Vom 39. bis 45. Lebensjahre gehören die Mannschaften dem Landsturm an. Alle diejenigen, die nicht dauernd dienstuntauglich sind, und diejenigen, die aus irgend einem Grunde nicht zu den Waffen einberufen wurden, werden der Ersatzreserve zugeteilt. Sie gehören derselben 12 Jahr an, dann treten sie zur Landwehr oder auch zum Landsturm über (keine Übung). Der Landsturm zerfällt ebenso wie die Landwehr in zwei Aufgebote.

Wer Lust hat, früher als im 20. Lebensjahre Soldat zu werden, kann als Zweijährig- oder Dreijährig-Freiwilliger eintreten. Freiwillige haben freie Wahl des Truppenteils und der Garnison. Wer sich bei dem ausgewählten Regimente melden will, muß einen Meldebchein haben. Dieser wird von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellt. Dem Gesuch um Übersendung eines solchen sind beizufügen: die schriftliche Einwilligung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters, eine Geburtsurkunde und ein polizeiliches Führungszeugnis. Es gibt auch Einjährig-Freiwillige. Einjährig-freiwillig kann aber nur der dienen, der den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligendienst besitzt. Denselben erwirbt man durch den Besuch einer höheren Schule bis zu einer bestimmten Klasse oder durch Ablegung einer Prüfung. Doch sind auch Ausnahmen zulässig. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz entbunden werden kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten (junge Gewerbetreibende, Handwerker).

II. Das Landheer.

Die gesamte Landmacht des Deutschen Reiches bildet ein einheitliches Heer. Dieses steht im Krieg und auch im Frieden unter dem Befehle des Kaisers. Jedoch haben einzelne Staaten und Herrscher derselben sich bestimmte Rechte vorbehalten. Im Frieden stehen die Truppen der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Oberbefehle der betreffenden Herrscher. Das gesamte Landheer besteht aus 24 Armeekorps und 1 Gardekorps. Diese sind unter 7 Armeeeinspektionen gestellt.